

# Reisekosten

---

## Normen

§§ 3 Nr. 13 und 16 EStG  
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG  
§ 9 EStG

## Kurzinfo

Erstattet der Arbeitgeber die seinem Arbeitnehmer entstandenen Reisekosten, handelt es sich um steuer- und beitragsfreie Zahlungen.

## Information

Vergütungen, die zur Abgeltung der durch eine Auswärtstätigkeit unmittelbar verursachten Kosten gezahlt werden, sind steuer- und beitragsfrei. Hierzu gehören grundsätzlich auch die vom Arbeitnehmer nachgewiesenen Fahrkosten. Benutzt der Arbeitnehmer einen eigenen PKW, können entweder die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten oder alternativ pauschal 0,30 EUR für jeden gefahrenen Kilometer steuerfrei ersetzt werden. Zusätzlich zu diesem Pauschalsatz können ggf. anfallende Parkgebühren oder auch Unfallkosten steuerfrei erstattet werden.

Dem Arbeitnehmer können darüber hinaus Verpflegungsmehraufwendungen abhängig von der Dauer der Auswärtstätigkeit steuer- und beitragsfrei erstattet werden. Hierbei gelten nach § 6 BRKG i.V.m. § 9 Abs. 4a EStG folgende Pauschbeträge:

<b>Abwesenheit in Stunden</b>	<b>Pauschbetrag</b>
Abwesenheit mehr als 8 Stunden. Gilt auch für den An- und Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten; keine Mindestabwesenheitszeit erforderlich.	14,00 EUR
24 Stunden	28,00 EUR